

**Satzung
über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des
Dorfgemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Sörth
vom 31.10.2013**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Sörth hat in der öffentlichen Sitzung am 13.09.2013 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) und der §§ 1, 2 und 7 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) in der Fassung vom 2.9.1977 (GVBl. S. 305, BS 610-10) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsrecht**

Den Bürgern, allen Vereinen und Verbänden in der Ortsgemeinde Sörth steht das Recht auf Benutzung folgender Räume im Dorfgemeinschaftshaus im Rahmen dieser Satzung zu:

1. Gemeindesaal
2. Küche mit allen vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen
3. Toilettenanlagen
4. Eingang
5. Parkplatz

Für auswärtige Personen, Verbände und Vereine wird das Benutzungsrecht nur insoweit eingeräumt, als es nicht durch den ortsansässigen Personenkreis geltend gemacht wird.

**§ 2
Benutzungsmöglichkeit**

Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können benutzt werden für Familienfeiern und Veranstaltungen aller Art. Sie werden vor der Benutzung von einem Beauftragten der Ortsgemeinde übergeben.

**§ 3
Haftung**

1. Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstehenden Schäden aus dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen.
2. Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geräten, Böden, Wänden usw. sind dem Ortsbürgermeister unverzüglich zu melden.
3. Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Nutzer des Bürgerhauses einschließlich des Parkplatzes. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

**§ 4
Pflichten des Benutzers**

Der Benutzer hat grundsätzlich die benutzten Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich besenrein an die Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragten zu übergeben.

Die Reinigung erfolgt grundsätzlich durch die Ortsgemeinde.

**§ 5
Benutzungsgebühren**

1. Für die Überlassung und Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (gesamter Saal) werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss des Mietvertrages/Nutzungsvereinbarung des Dorfgemeinschaftshauses. Bei gewerblicher Nutzung wird bezüglich der Gebühren eine besondere Vereinbarung getroffen. Dies gilt auch für auswärtige Benutzer.

3. Für beschädigte oder verlorene Gebrauchsgegenstände (z.B. Porzellan, Gläser und Küchengeschirr) ist der Ortsgemeinde nach einer besonderen Liste Entschädigung in Geld zu leisten.

§ 6

Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 8. Juli 1957 (GVBl. S. 101).

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. November 2013 in Kraft.

Sörth,
Ortsgemeinde Sörth

Walter Fischer
Ortsbürgermeister

Anlage

1. Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden nachstehende Gebühren erhoben:
 - Beerdigung 30 €
 - Familienfeiern 60 €
 - Benutzung am 2. Tag bei Familienfeiern (Nachkaffee) 30 €
 - Neben- bzw. Bewirtschaftungskostenpauschale 20 €
(Wasser/Schmutzwassergebühr, Müll- und Heizkosten)
2. Stromkosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch mit folgendem Gebührensatz pro Einheit berechnet:
 - Strom 0,35 €/kWh
3. Neben den Gebühren sind der Ortsgemeinde Sörth die ihr entstehenden tatsächlichen Kosten der Reinigung zu erstatten.